

# AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

53. Jahrgang

10. Februar 2021

Nummer 7

Inhalt	Seite
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	68
– Zustellung von Bescheiden (Ausländeramt)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	69
– Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	70
- Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)	
Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021	71
Flurbereinigung Chance Natur I - Ladung zur Offenlage und Anhörung über die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)	76

## Öffentliche Zustellung

### nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) vom 07.03.2006 in der zurzeit gültigen Fassung

Die Ordnungsverfügung(en) der Stadt Bonn – Ausländeramt – 33-6

Datum der Verfügung 12.01.2021	Az.: 33-62-sri
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift ALQUZAYZI, Ala Naji Omar Bonner Straße 5, 53173 Bonn	
Datum der Verfügung 12.01.2021	Az.: 33-62-sri
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift ALTAJOURI, Mohammed Faraj Andrees Bonner Straße 5, 53173 Bonn	
Datum der Verfügung	Az.:
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	
Datum der Verfügung	Az.:
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	
Datum der Verfügung	Az.:
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	

jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, liegt/liegen zur Abholung oder Einsichtnahme durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Dienstgebäude Oxfordstr. 19, 53111 Bonn bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 02.02.2021

Die Oberbürgermeisterin  
Im Auftrag

gez.  
Rieck

# Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom  
07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 26.01.2021	PK-Nr. 7777.5266.1911
Betroffene/r Penyo Hristov, Rökenstraße 17, 44653 Herne	
Datum 25.01.2021	PK-Nr. 7777.5298.7515
Betroffene/r Paul-Gheorghe Cretu, Sudetenstraße 67, 53119 Bonn	
Datum 25.01.2021	PK-Nr. 7777.4562.6421
Betroffene/r Dagny Maria Gundula Schwarz, Rheindorfer Straße 90, 53225 Bonn	
Datum 13.10.2020	PK-Nr. 7777.5231.1473
Betroffene/r Ionut Opran, Bismarckstraße 93, 40210 Düsseldorf	
Datum 25.01.2021	PK-Nr. 7777.4559.7251
Betroffene/r Fatih Dogan Yilmaz, Mittelstraße 27, 53545 Linz am Rhein	
Datum 25.01.2021	PK-Nr. 7777.2985.2242
Betroffene/r Mohamed Fakhri Abaza, Frascatistraße 5, 53177 Bonn	
Datum 26.01.2021	PK-Nr. 7777.4523.4329
Betroffene/r Ludwig Hermann Schmickler, Am Burggraben 59, 53121 Bonn	
Datum 30.11.2020	PK-Nr. 7777.4029.0794
Betroffene/r Manfred Zweiacker, Lindemannstraße 22, 50737 Köln	

jetzt unbekanntem Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.

Das vorgenannte Dokument wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den **29.01.2021**

Die Oberbürgermeisterin  
Im Auftrag

gez. Hoppenkamps

# Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom  
07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 27.01.2021	PK-Nr. 7777.4546.1015
Betroffene/r Stoyanov, Valentin, Bonner Str. 32, 53 173 Bonn	
Datum 27.01.2021	PK-Nr. 7777.4548.7170
Betroffene/r Stoyanov, Valentin, Bonner Str. 32, 53 173 Bonn	
Datum 27.01.2021	PK-Nr. 7777.4558.0146
Betroffene/r Stoyanov, Valentin, Bonner Str. 32, 53 173 Bonn	
Datum 25.01.2021	PK-Nr. 7777.4562.6456
Betroffene/r Schwarz, Dagny Maria Gundula, Rheindorfer Str. 90, 53 225 Bonn	
Datum 27.01.2021	PK-Nr. 7777.4540.6812
Betroffene/r Stoyanov, Valentin, Bonner Str. 32, 53 173 Bonn	
Datum 27.01.2021	PK-Nr. 7777.4561.3613
Betroffene/r Stoyanov, Valentin, Bonner Str. 32, 53 173 Bonn	
Datum 04.01.2021	PK-Nr. 7779.3411.0712
Betroffene/r Kraicy, Boris, Kerpstr. 30, 53 844 Troisdorf	
Datum 18.01.2021	PK-Nr. 7779.3413.3747
Betroffene/r Barackilic, Mazlim, Sternstr. 51, 53 111 Bonn	

jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.

Das vorgenannte Dokument wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den **01. Februar 2021**

Die Oberbürgermeisterin  
Im Auftrag

gez. Schöps

## **B e k a n n t m a c h u n g**

### **Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021**

#### **1.1 Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen**

Gemäß §§ 18 und 19 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. November 2020 (BGBl. I S. 2395) in Verbindung mit § 32 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), fordere ich hiermit auf, Kreiswahlvorschläge für die Wahl im **Wahlkreis 96 Bonn** einzureichen. Der Wahlkreis 96 Bonn umfasst das Gebiet der Stadt Bonn.

#### **1.2 Einreichungsfrist**

Die Kreiswahlvorschläge müssen bis zum 19. Juli 2021, 18.00 Uhr, bei der Kreiswahlleiterin des Wahlkreises 96 Bonn, Bürgerdienste der Bundesstadt Bonn, Wahlamt (33-0), Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 B, 53111 Bonn schriftlich eingereicht werden.

Sie sind nach Möglichkeit so frühzeitig zu übergeben, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Kreiswahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Die erforderlichen Formblätter für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge werden bei den Bürgerdiensten, Wahlamt (33-0), Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 B, 53111 Bonn, bereitgehalten.

## **2 Wahlvorschlagsrecht**

**2.1** Kreiswahlvorschläge können sowohl von Parteien als auch von einzelnen Wahlberechtigten und von Gruppen von Wahlberechtigten eingereicht werden.

**2.2** Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 13 der BWO eingereicht werden.

Sie müssen enthalten

1. Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Person, die sich bewirbt,

2. den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort.

Sie sollen ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

Eine Person, die sich für eine Partei bzw. für einen anderen Kreiswahlvorschlag bewirbt, kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wenn sie wählbar ist (§ 15 BWG). Zusätzlich kann eine Person einer Partei, die sich bewirbt, in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wenn sie in einer Mitgliederversammlung zur Wahl von Personen, die sich für den Wahlkreis bewerben, oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertretendenversammlung hierzu in geheimer Abstimmung gewählt worden ist (§ 21 Abs. 1 BWG). In der Mitglieder-/Vertretendenversammlung zur Aufstellung von Personen, die sich für einen Wahlkreis bewerben, hat die Versammlungsleitung u. a. ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass jede Person, die stimmberechtigt an der Versammlung teilnimmt das Recht zusteht, Personen zur Wahl vorzuschlagen und jede Person die sich bewirbt, die Möglichkeit hat, sich und ihr Programm in angemessener Zeit vorzustellen.

- 2.3** Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter von der Person, die den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz innehat, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, unterzeichnet sein (§ 34 Abs. 2 BWO).

Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichnende des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten (§ 34 Abs. 3 BWO).

- 2.4** Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 21. Juni 2021, bis 18.00 Uhr, dem Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden, ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (97. Tag vor der Wahl).

Der Bundeswahlausschuss stellt spätestens am 9. Juli 2021 für alle Wahlorgane verbindlich fest,

1. welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren,

2. welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind.

Die Feststellung des Bundeswahlausschusses macht der Bundeswahlleitende im Bundesanzeiger öffentlich bekannt.

Gegen eine Feststellung, die eine Partei oder Vereinigung an der Einreichung von Wahlvorschlägen hindert, kann sie innerhalb von vier Tagen nach der Bekanntgabe Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben.

- 2.5 Kreiswahlvorschläge der unter Abschnitt 2.4 genannten Parteien, deren Parteieigenschaft vom Bundeswahlausschuss festgestellt worden ist, sowie von Wahlberechtigten (andere Kreiswahlvorschläge) müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten **des Wahlkreises** (Stadtgebiet Bonn) persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung der Unterzeichnenden muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 der BWO unter Beachtung folgender Vorschriften einzureichen:

- a) Die Formblätter werden auf Anforderung von der Kreiswahlleitung kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind Familienname, Vorname und Anschrift (Hauptwohnung) der Person, die sich bewirbt, anzugeben. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und – sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden – auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung der Bewerbenden in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertretendenversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen.
- b) Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; **neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) der unterzeichnenden Person sowie der Tag der Unterzeichnung in deutlich lesbarer Schrift (Maschinen- oder Druckschrift) anzugeben.**
- c) Für jede unterzeichnende Person ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Bürgerdienste der Stadt Bonn (Dienstleistungszentrum, Stadthaus Berliner Platz 2, 53111 Bonn) beizufügen, aus der hervorgeht, dass sie im Zeitpunkt der Unterzeichnung im Stadtgebiet Bonn wahlberechtigt ist.

Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden.

Wer für andere eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass die betreffende Person den Kreiswahlvorschlag unterstützt.

- d) Wahlberechtigte dürfen nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist diese Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig.

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst **nach** Aufstellung der Bewerbenden durch eine Mitglieder- oder Vertretendenversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

### **3 Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge**

Dem Kreiswahlvorschlag sind folgende Anlagen beizufügen (§ 34 Abs. 5 BWO):

#### **3.1 in jedem Fall**

- 3.1.1** die Erklärung der vorgeschlagenen Person, die sich bewirbt, nach dem Muster der Anlage 15 der BWO, dass sie ihrer Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis die Zustimmung zur Benennung als Bewerbender gegeben hat,

- 3.1.2** eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 der BWO, dass die vorgeschlagene Person, die sich bewirbt, wählbar ist,

- 3.2** zusätzlich bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertretendenversammlung, in der die Person, die sich bewirbt, aufgestellt worden ist; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 gefertigt werden mit der nach § 21 Abs. 6 BWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 zur BWO,

- 3.3** zusätzlich bei Parteien, deren Parteieigenschaft vom Bundeswahlausschuss festgestellt worden ist, sowie von Wahlberechtigten (andere Kreiswahlvorschläge) mindestens 200 gültige Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnenden.

### **4 Rücknahme oder Änderung von Kreiswahlvorschlägen**

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichnenden durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG).

Nach Ablauf der Einreichungsfrist kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn die Person, die sich bewirbt, stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Nach der Entscheidung über die Zulassung ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 24 BWG).



- 5** Über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entscheidet der Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 30. Juli 2021, Stadthaus Berliner Platz 2, 53111 Bonn.

Bonn, den 19. Januar 2021

gez.  
Katja Dörner  
(Kreiswahlleiterin)

## **Öffentliche Bekanntmachung**

---

**Bezirksregierung Köln**  
Dezernat 33  
-Ländliche Entwicklung, Bodenordnung-

50667 Köln, 28.01.2021  
Zeughausstraße 2-10  
Telefon: 0221 / 147-2033

**Flurbereinigung Chance Natur I**  
Az.: 33.44 - 5 15 07 -

### **Ladung zur Offenlage und Anhörung über die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)**

#### **I. Ladung zur Offenlage der Ergebnisse der Wertermittlung**

Im Flurbereinigungsverfahren Chance Natur I liegen die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung für die dem Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Grundstücke vor.

Die Ergebnisse der Wertermittlung sind Grundlage für die Berechnung des Abfindungsanspruches und damit Grundlage für den Flurbereinigungsplan. Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus

**von Montag, den 1. März bis Freitag, den 12. März 2021  
jeweils in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr  
im Dienstgebäude der Bezirksregierung Köln,  
Börsenplatz 1 in 50667 Köln  
(bitte beim Pförtner im Foyer melden)**

Die Karten zur Wertermittlung können auch digital eingesehen werden unter:  
[https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/verfahren/33\\_flurbereinigungsverfahren/index.html](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/index.html)

Zur Erteilung von Auskünften über die vorgenommene Bewertung der Grundstücke (§ 32 FlurbG) stehen Bedienstete der Bezirksregierung Köln zur Verfügung. Im Hinblick auf die aktuellen coronabedingten Beschränkungen ist eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter oben angegebener Rufnummer erforderlich.

Beteiligte des Flurbereinigungsverfahrens sind gemäß § 10 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) die Teilnehmer, d. h. die Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten der zum

Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke und die Nebenbeteiligten gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG.

Zu den Nebenbeteiligten des Flurbereinigungsverfahrens zählen:

- a. Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- b. andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
- c. Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d. Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e. Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
- f. Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

Die Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens erhalten u. a. den Flurstücksnachweis -Alter Bestand-. In diesem ist der Grundbesitz aufgeführt, den sie in das Flurbereinigungsverfahren einbringen. Hier sind die Ergebnisse der Wertermittlung nach Wertklassen und Wertverhältniszahl als Kennzahlen für Grundstücksqualität und Bodengüte nachgewiesen. Der Flurstücksnachweis -Alter Bestand- wird Bestandteil des Flurbereinigungsplanes.

Die Nebenbeteiligten erhalten einen Nebenbeteiligtenachweis -Alter Bestand-, der ihre Rechte an den zum Flurbereinigungsverfahren gehörenden Flurstücken beinhaltet.

## **II. Ladung zum Anhörungstermin zu den Wertermittlungsergebnissen**

Der Anhörungstermin dient der Erläuterung der Wertermittlungsergebnisse. In diesem Termin können Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass in diesem Termin nur allgemeine Erläuterungen zu der im o. g. Flurbereinigungsverfahren durchgeführten Bewertung und keine Auskünfte über die Bewertung der einzelnen Grundstücke gegeben werden (hierfür ist die unter I. aufgeführte Offenlage vorgesehen).

Der Anhörungstermin findet unter Beachtung der aktuellen Coronaschutzverordnung zu der folgenden Zeit statt:

**Montag, den 29.03.2021 um 10.00 Uhr**  
**im Dienstgebäude der Bezirksregierung Köln, Zimmer B 2103**  
**Börsenplatz 1 in 50667 Köln**  
**(bitte beim Pförtner im Foyer melden)**

Für die Teilnahme am Anhörungstermin ist eine vorherige telefonische Anmeldung erforderlich, da die Teilnehmerzahl aufgrund der vorbenannten Verordnung begrenzt ist.

Sollte die maximal zulässige Personenanzahl zum Zeitpunkt der Anmeldung bereits erreicht sein, wird den Beteiligten um 14.00 Uhr desselben Tages am selben Ort Gelegenheit zur Anhörung gegeben.

Sollten Beteiligte Ihre Einwendungen nicht im Anhörungstermin vorbringen wollen, so können sie diese bis spätestens 14 Tage nach dem o. g. Anhörungstermin schriftlich der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln, unter Angabe des o. g. Aktenzeichens und ihrer ONr. mitteilen.

Allgemeine Erläuterungen zu dem im Flurbereinigungsverfahren durchgeführten Bewertungsverfahren können die Beteiligten dem Begleitschreiben entnehmen, das sie per Post erhalten.

**Beteiligte, die mit den Ergebnissen der Wertermittlung einverstanden sind, brauchen diesen Anhörungstermin nicht wahrzunehmen.**

Die den Beteiligten übersandten Auszüge und Nachweise sind zu den vorgenannten Terminen mitzubringen.

## Allgemeine Hinweise

### 1. Vertretung durch eine bevollmächtigte Person

Aus verwaltungsvereinfachenden Gründen und um die Anzahl der Ansprechpartner zu verringern, werden alle Miteigentümer an gemeinschaftlichem Grundbesitz (auch die von der Flurbereinigungsbehörde ermittelten Erben) aufgefordert, eine **gemeinsame bevollmächtigte Person** zu bestellen, soweit dies noch nicht geschehen ist.

Hierzu ist eine schriftliche **Vollmacht** mit beglaubigter Unterschrift vorzulegen. Die Beglaubigung kann von jeder dienstsiegelführenden Stelle vorgenommen werden (z. B. Stadt- oder Gemeindeverwaltung). Die Beglaubigung ist gemäß § 108 FlurbG gebührenfrei (außer bei Notaren).

Vollmachtsvordrucke können die Beteiligten bei der Bezirksregierung Köln, -Dezernat 33-, 50606 Köln, anfordern oder auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln

[https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/form\\_vollmacht.pdf](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/form_vollmacht.pdf)

abrufen.

Die Bevollmächtigung schließt eine Teilnahme der einzelnen Miteigentümer an Terminen im Flurbereinigungsverfahren nicht aus.

Sollten Beteiligte an der Wahrnehmung der Termine zu Ziffern I. und II. verhindert sein, können sie sich an diesen Tagen durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen. Vollmachtsvordrucke (**Tagesvollmacht**) können bei der Bezirksregierung Köln -Dezernat 33-, 50606 Köln, angefordert werden. Zur notwendigen Beglaubigung siehe oben.

## **2. Kostenerstattung**

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass keine Kosten erstattet werden können, die den Beteiligten durch die Wahrnehmung der Termine entstehen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Rosenberg, RVD'in  
Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2 – 10, 50667 Köln

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln veröffentlicht unter:

[http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/verfahren/33\\_flurbereinigungsverfahren/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/index.html)

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz für den Geschäftsbereich der Bezirksregierung Köln sowie Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren sind zu finden

unter: [https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf)

Auf Wunsch werden diese Informationen gerne auch barrierefrei zur Verfügung gestellt.